



Mag. S. Leopold
Rechtsanwaltsanwärter



Mag. C. Scheffel
Rechtsanwaltsanwärter



Ing.Dr. A. Pascher
Rechtsanwalt



Ing.Dr. W. Schostal
Rechtsanwalt



Fr. C. Bilek
Rechtskanzleiassistentz



Fr. S. Menschhorn
Rechtskanzleiassistentz

News – Letter Nr. 03/08

Sicherstellung bei Bauverträgen

Installationsfirmen, Maurer, Maler, Gartenarbeiter und andere Bauunternehmer können von Ihren Auftraggebern – sofern dieser nicht Verbraucher oder die öffentliche Hand ist – 20 % des offenen Werklohns vorweg als Sicherstellung fordern. Die gesetzliche Bestimmung in § 1170b ABGB kann nicht wegverhandelt werden (zwingend). Auf die Einforderung kann jedoch seitens des Auftragnehmers faktisch verzichtet werden. Auch ein Subunternehmer kann vorweg die Sicherheit von einem Generalunternehmer verlangen, beispielsweise wenn nachträglich Zubauten erfolgen.

Die Sicherstellung kann jederzeit ab Vertragsabschluss - nicht notwendig unmittelbar nach diesem – verlangt werden.

Die Höhe der Sicherstellung ist mit 20 % des ausstehenden Entgelts begrenzt. Bei Verträgen, die innerhalb von 3 Monaten zu erfüllen sind, kann sogar für 40 % des ausstehenden Entgelts Sicherstellung verlangt werden.

Die Sicherstellung ist binnen angemessener Frist – z.B 14 Tage bis 4 Wochen - zu leisten.

Die gesetzliche Sicherheitsleistung ist eine Obliegenheit des Werkbestellers. Sie kann nicht gerichtlich eingefordert werden. Wenn sie nicht geleistet wird, kann der Bauunternehmer seine eigene Leistung (mit welcher er grundsätzlich vorleistungspflichtig wäre) verweigern, und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Der Entgeltsanspruch bleibt beim Rücktritt vom Vertrag unverändert bestehen, abzüglich jenem Teil, den sich der Bauunternehmer erspart, durch andere Verwendung erworben bzw zu erwerben absichtlich versäumt hat. Vom noch nicht eingekauften Material kann er seine Gewinnspanne fordern. Vom Arbeitslohn ist in Abzug zu bringen, was der Auftragnehmer durch zusätzliche Aufträge, welche er nun ausführen konnte, weil seine Kapazitäten durch den Rücktritt frei werden, oder ausführen hätte können, er aber absichtlich versäumt hat, an Gewinn erworben hat.

Diese Abhandlung geht vom Regelfall aus. Viele im Einzelfall zu berücksichtigende Details bleiben unerwähnt. Bitte kontaktieren sie uns zu Details.

Lebensversicherungen zur Vermögensübertragung im Todesfall

Eine Möglichkeit, Vermögen im Todesfall zu hinterlassen, stellt der Abschluss von Lebensversicherungen dar. Wie auch ein Testament jederzeit geändert werden kann, kann der Bezugsberechtigte der Lebensversicherung abgeändert werden.

Ein Vermögen (Sparbuch, Auto, Haus, etc) fällt aufgrund einer gesetzlichen (ohne letztwillige Anordnungen) oder gewillkürten Erbfolge (Testament, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall) zuerst in die Verlassenschaft. Erst nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens wird Eigentum am hinterlassenen Vermögen durch Einantwortung erworben.

Im Ablebensfall fällt das Bezugsrecht aus der Lebensversicherung direkt beim bezugsberechtigten Genannten an und fällt als Vermögenswert nicht in die Verlassenschaft. Die Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens muss somit nicht abgewartet werden.

Beispiel: Oma legt monatlich € 100,00 auf ein Sparbuch. Nach 10 Jahren hat sie einen Betrag von € 12.000,- gespart. Die Spareinlage unterliegt der KEST von 25 %. Das Sparbuch kann nunmehr ohne weitere Steuerbelastung verschenkt oder vererbt werden. Wie wir bereits berichtet haben, besteht seit 1.8.2008 keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr. Lediglich besteht die Pflicht zur Anzeige gewisser Schenkungen.

Bei Lebensversicherung fällt keine Kapitalertragssteuer wie bei Spareinlagen an, sie unterliegen allerdings weiterhin der Versicherungssteuer an, deren Höhe derzeit 4 % der Einlagen beträgt. Die Entnahme des veranlagten Vermögens samt Zinsen erfolgt dann steuerfrei. Auch der begünstigte Dritte ist durch keine weiteren Steuern mehr belastet.

Beispiel: Opa zahlt auf eine abgeschlossene Lebensversicherung monatlich € 100,00 ein. Die Versicherungssteuer von 4 % wird von der Einlage in Abzug gebracht. Als Bezugsberechtigte im Ablebensfall setzt er seine Enkelin ein. Im Fall des Ablebens während laufender Vertragszeit hat die Enkelin Anspruch auf Auszahlung des diesfalls vereinbarten Betrags ohne weitere Steuerbelastung.

Wollen Sie weitere Informationen, **kontaktieren Sie** uns bitte unter **01/513 86 28**